
Vorlage der Staatsregierung.

G e s e z

vom . . Juli 1920,

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskauttionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Auf Grund eines vom Salzburger Landtage bereits beschlossenen, aber dormalen noch nicht publizierten Landesgesetzes nimmt die Stadtgemeinde Salzburg bei einem Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 90 Millionen Kronen auf. Der Erlös dieses Anlehens hat zum Ausbau der zweiten Talfufe des städtischen Elektrizitätswerkes im Wiesstale, zum Bau einer Holzförderungsanlage aus Hintersee ins Salzachtal und zur Errichtung einer Holztrift zu dienen. Für die Anleihe werden 5prozentige Zeilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Rückzahlung derselben hat in 50 Jahren zu erfolgen. Bis zum 1. Juli 1930 ist die Anleihe unkündbar.

Für diese Anleihe bestellt die Stadtgemeinde als besondere Sicherstellung eine Hypothek auf dem städtischen Gaswerk, dem städtischen Elektrizitätswerk sowie auf sämtlichen Investitionen, die aus dem Anlehenserböse bestritten werden. Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich weiter bereit erklärt, die Verwendung des Anlehens unter die Kontrolle der Landesregierung zu stellen, die gesamten Erträgnisse des Gas- und Elektrizitätswerkes, zu dessen Erweiterung der Anleiherlös zum größten Teil verwendet wird, ausschließlich für den Dienst des Anlehens zu widmen und sie in dieser Absicht einer Treuhandsstelle zu überweisen. Die Stadtgemeinde hat durch ihre Vertreter die Bitte um Erwirkung der Pupillarqualifikation für das Anlehen gestellt.

Nach der bisherigen Gepflogenheit wurde die Pupillarsicherheit nur Landesanlehen und Anlehen der Gemeinde Wien zuerkannt, für die Anlehen anderer Städte wurde diese Qualifikation nur dann erwirkt, wenn für solche Anlehen die Landesgarantie gewährt worden war. In Zukunft werden aber auch die größeren Städte im Hinblick auf die großen sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben, die ihrer harren, sicherlich gezwungen sein, den Emissionskredit in einem höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als es bisher der Fall war. Die Staatsverwaltung hat hiebei wohl die Pflicht, den Städten die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern und ihre produktiven Unternehmungen nach Möglichkeit zu fördern. Dies gilt besonders auch für den Ausbau der Wasserkräfte.

Mit der Erteilung einer Landesgarantie wird bei derlei Anlehen unter den heutigen Verhältnissen in der Regel nicht gerechnet werden können, ohne Erteilung der Pupillarqualifikation wäre aber der Abfaz der Zeilschuldverschreibungen solcher Anlehen nur zu minder günstigen Bedingungen möglich; es ergab sich daher die Frage, ob diese Qualifikation nicht unter gewissen Voraussetzungen auch dann zuzuerkennen wäre, wenn die Haftung des Landes nicht vorliegt. Die Regierung glaubte diese Frage grundsätzlich bejahen zu sollen und im besonderen Falle zureichende Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pupillarqualifikation in folgenden Momenten erblicken zu können:

1. Das Anlehen findet zu produktiven Investitionszwecken Verwendung.
2. Es sind Garantien für die bestimmungsgemäße und rationelle Verwendung des Anlehenserböses sowie dafür vorhanden, daß die Erträgnisse aus den Investitionen tatsächlich dem Anlehensdienste gewidmet bleiben. Nach den vorliegenden Kalkulationen sind Erträgnisse zu erhoffen, die das Erfordernis des normalen Anlehensdienstes überschreiten und die späterhin zu einer rascheren Tilgung verwendet werden könnten.
3. Endlich kommt die Bestellung wertvoller Realsicherheiten in Betracht. Da im vorliegenden Falle von der Stadtgemeinde Salzburg Hypotheken auf das städtische Gaswerk und Elektrizitätswerk, welsch letzteres allein nach den Angaben der Vertreter der Stadtgemeinde einen Schätzwert von 70 Millionen Kronen repräsentiert, eingeräumt wurden, ist wenigstens für einen erheblichen Teil des Anlehens sichere Deckung vorhanden.

Aus diesen Gründen könnte im vorliegenden Falle mit der Zuerkennung der Pupillarqualifikation unbedenklich vorgegangen werden.